

Vorlage Nr.: **6.495/2019** **öffentlich**

Gegenstand der Vorlage: **Satzung über die Veränderungssperre zur Sicherung der Aufstellung der Satzung über örtliche Bauvorschriften Nr. 5 zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen in bestimmten Straßenzügen der Stadt Ilsenburg (Harz)**

Berichterstatter: **Frau Schwager-Löwe, Fachbereichsleiterin Ordnung und Bauen**

Gesetzliche Grundlagen: § 85 Abs. 3 Satz 2 BauO LSA i.V.m. §§ 14 ff. BauGB jeweils in der z.Z. geltenden Fassung

Begründung:

Ist ein Beschluss über die Aufstellung einer Satzung über örtliche Bauvorschriften zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen gefasst, kann die Gemeinde zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre mit dem Inhalt beschließen, dass Vorhaben im Sinne des § 29 nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen sowie erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Stadt Ilsenburg (Harz) beschließt die Satzung über die Veränderungssperre zur Sicherung der Aufstellung der Satzung über örtliche Bauvorschriften Nr. 5 zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen für bestimmte Straßenzüge der Stadt Ilsenburg (Harz).
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung über die Veränderungssperre ortsüblich bekannt zu machen.

Finanzielle Auswirkungen:

ja/nein im HH-Jahr:
Erträge/Einzahlungen in EUR:
Aufwendungen/Auszahlungen in EUR:

Abstimmung:

- 20 Anzahl der Mitglieder des Stadtrates
- davon anwesend
- Ja-Stimmen
- Nein-Stimmen
- Enthaltung
- Mitglied des Stadtrates waren aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG-LSA) gehindert an der Beratung und Entscheidung mitzuwirken

Loeffke
Bürgermeister

Anlagen:
Satzungstext
Geltungsbereich